

Dzierzynski Unterzeichneten Befehle vom 8. Dezember 1919 und vom 27. Januar 1920 gewidmet. Alle inneren Schutztruppen waren in militärischer, verwaltungsmäßiger und wirtschaftlicher Beziehung dem Befehlshaber der Truppen unterstellt. Einer jeden Außerordentlichen Gouvernementskommission war je ein Bataillon der inneren Schutztruppen beigegeben, das alle ihre Aufträge ausführte; die Abschnittsbefehlshaber und Brigadekommandeure der inneren Schutztruppen durften diese Bataillone nicht ohne die Zustimmung der Außerordentlichen Gouvernementskommission für andere Zwecke einsetzen.

Um eine Zweigleisigkeit in der Leitung der Gefechtsoperationen zu vermeiden, die im Militärwesen sehr verhängnisvoll sein kann, legte Dzierzynski fest, daß die operative Leitung der im Aufträge der Tscheka durchzuführenden Gefechtsoperationen zur Unterdrückung konterrevolutionärer Aufstände nur der Kommando- bestand der inneren Schutztruppen ausübt.

Die Brigade- und Abschnittskommandeure der inneren Schutztruppen gehörten den Kollegien der örtlichen Außerordentlichen Kommissionen an und wurden vom Kriegsrat für Innere Verteidigung auf Vorschlag der Außerordentlichen Gouvernementskommissionen mit Zustimmung des örtlichen Exekutiv- und Parteikomitees in ihren Funktionen bestätigt.

Um die Anstrengungen und das Augenmerk der inneren Schutztruppen ausschließlich auf die Lösung der ihnen von der Regierung übertragenen Aufgaben zu konzentrieren, setzte F. E. Dzierzynski durch, daß sie vom Wachtdienst in den Garnisonen befreit wurden.

Um das System der materiellen und finanziellen Versorgung der Truppen und Einrichtungen der inneren Schutztruppen nach der für die Rote Armee festgelegten Ordnung einheitlich zu gestalten, wurde das Versorgungsamt der inneren Schutztruppen aufgelöst und die gesamte Versorgung der inneren Truppen der Zentralverwaltung für die Versorgung der Roten Armee übertragen.³⁸

Das geschlossene System von Maßnahmen zur Festigung der inneren Schutztruppen und Regelung ihrer Beziehungen zu den anderen Behörden erstreckte sich auch auf die Organe der Militärjustiz.

Am 17. März 1920 Unterzeichneten F. E. Dzierzynski als Vorsitzender der Gesamtrussischen Tscheka und des Kriegsrates für